

Satzung des EHC Mammuts e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

- (1) Der Verein trägt den Namen EHC Mammuts e.V.
- (2) Er hat den Sitz in Horst / Holstein
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Als Gründungstag gilt der 09.03.2009

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins in die Pflege des Eishockey-Spiels als Freizeitsport. Der Verein organisiert regelmäßige wöchentliche Trainings- und Spielzeiten für Hobbyspieler und finanziert dies über Beiträge. Spieler aller Altersgruppen und beiderlei Geschlechts trainieren und spielen gemeinsam.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Das Vermögen des Vereins dient ausschließlich dem in Ziffer (1) festgelegten Zweck. Ansammlung und Verwendung von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt. Soweit Überschüsse erzielt werden, dürfen auch diese nur zur Durchführung und Unterstützung der gemeinnützigen Aufgaben des Vereins dienen. Vereinsmitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein ist berechtigt, zur Durchführung seiner Aufgaben haupt- oder nebenamtlich beschäftigte Kräfte einzustellen.

§ 4 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Juni bis zum 30. Mai des darauf folgenden Jahres. Der Vorstand ist ermächtigt, eine Änderung des Geschäftsjahres zu beschließen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - (a) ordentliche und passive Mitglieder (Ziffer 2),
 - (b) fördernde Mitglieder (Ziffer 3),
 - (c) außerordentliche Mitglieder (Ziffer 4),
 - (d) jugendliche Mitglieder (Ziffer 5),
 - (e) Ehrenmitglieder (Ziffer 6),
- (2) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und Sport im Verein ausüben. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die Sport im Verein ausgeübt haben und im Verein verbleiben.
- (3) Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die den Verein unterstützen, aber kein Sport im Verein ausüben.
- (4) Außerordentliche Mitglieder sind diejenigen Personengesellschaften, juristische Personen und Vereine, die einen Beitrag nach Vereinbarung zahlen.
- (5) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (6) Ehrenmitglieder sind die Mitglieder, die 50 Jahre ununterbrochen dem Verein angehören sowie Mitglieder, die Träger der goldenen Ehrennadel sind. Darüber hinaus können Ehrenmitglieder durch den Vorstand ernannt werden, wenn der Betreffende sich besondere Verdienste um den Verein oder den Sport erworben hat.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, soweit nicht im Rahmen der in § 5 aufgeführten Kategorien etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Verein gerichteter schriftlicher Antrag erforderlich, der bei Minderjährigen Bewerbern der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter bedarf. Aus dem Antrag muss hervorgehen, welcher Mitgliederkategorie der Bewerber angehören will.
- (3) Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand innerhalb von vier Wochen nach Eingang. Soweit die im Einzelfall erforderlich ist, kann diese Frist auch überschritten werden. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist dem Bewerber schriftlich zur Kenntnis zu bringen; sie bedarf jedoch keiner Begründung. Die Aufnahme von Mitgliedern gemäß § 5 Ziffer 4 erfolgt durch Abschluss einer Mitgliedschaftsvereinbarung.
- (4) Mit Zugang der Aufnahmebestätigung und Zahlung des 1. Fälligen Beitrages wird die Mitgliedschaft wirksam.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen sich nach dieser Satzung, den Vereins- und Abteilungsordnungen sowie den Maßgaben der Mitgliedschaftsvereinbarung. Alle Mitglieder haben im Rahmen dieser Regeln das Recht, am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen, soweit sie hiervon nicht durch ihre Mitgliederkategorie ausgeschlossen sind.
- (2) Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, die den Verein betreffen sowie solche zwischen Mitgliedern und den Organen des Vereins sollen möglichst vereinsintern geregelt werden. Deshalb ist jedes Mitglied verpflichtet, im Falle eines derartigen Streites, das es durch staatliche Instanzen klären lassen will, vorher drei Gründungsmitglieder anzurufen, um durch diesen eine Regelung und Beilegung des Streites herbeiführen zu lassen. Erst wenn diesem eine Beilegung und Regelung des Streites nicht gelingt, darf insoweit der ordentliche Rechtsweg beschritten werden. Hiervon unberührt bleibt der ordentliche Rechtsweg bei Auseinandersetzungen, die eine Straftat zum Gegenstand haben, wie auch bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten. Jedes Vereinsmitglied unterliegt der in dieser Satzung geregelten Vereinsgerichtsbarkeit.

§ 8 Aufnahmegebühr und Beiträge

- (1) Art und Höhe der jeweiligen Mitgliedsbeiträge ergeben sich aus einer Beitragsordnung bzw. der Mitgliedschaftsvereinbarung. Diese wird vom Vorstand vorgeschlagen und bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (2) Sonderumlagen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, und zwar höchstens einmal pro Jahr und nur bis zur Höhe eines Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden. Sonderumlagen der Abteilungen werden hiervon nicht berührt. Sämtliche Umlagen zusammengekommen dürfen in einem Zeitraum von 10 Jahren den Gesamtbetrag von € 5000,00 pro Mitglied nicht übersteigen.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, infolge Kündigung der Mitgliedschaftsvereinbarung oder Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein.
- (2) Der Austritt aus dem Verein kann schriftlich oder gegen schriftliche Bestätigung in der Geschäftsstelle mit einer Frist von einem Monat zum 31.12. eines jeden Jahres erklärt werden. Minderjährige bedürfen zum Austritt der vorherigen schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter, die zusammen mit der Austrittserklärung vorzulegen ist.
- (3) Ist ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein ganz oder teilweise in Verzug, kann der Vorstand das Mitglied ausschließen, soweit sich das Mitglied mit seinen Zahlungsverpflichtungen mindestens zwei Monate in Verzug befindet und seit Zugang der schriftlichen Mahnung mindestens ein Monat verstrichen ist.

- (4) Ein Mitglied, das gegen die Interessen des Vereins und gegen seine Satzung grob verstoßen hat, das sich grob unsportlich verhält oder das durch sein Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins dessen Ansehen schädigt, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem betroffenen Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss bei dem Vorstand schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat seit Zugang des Ausschließungsbeschlusses bei dem Mitglied eingehen.
Sie soll mit Gründen versehen sein, aus denen sich ergibt, warum das betroffene Mitglied den Ausschluss für ungerechtfertigt hält. Ist fristgemäß Berufung eingelegt worden, hat der Vorstand die Entscheidung über die Berufung auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen.
In der Mitgliederversammlung soll dem betroffenen Mitglied, und dem Vorstand Gelegenheit gegeben werden, gegenüber den Mitgliedern zu dem Ausschließungsbeschluss Stellung zu nehmen.
Die Mitgliederversammlung entscheidet im Anschluss hieran über die Berufung durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Das betroffene Mitglied ist hierbei nicht stimmberechtigt.
Legt das betroffene Mitglied nicht fristgerecht Berufung ein, so unterwirft es sich damit endgültig dem Ausschließungsbeschluss.
Die Mitgliedschaft des betroffenen Mitgliedes endet bei Ausschluss mit Fristablauf für die Berufung nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses, bei ordnungs- und fristgemäßer Berufungseinlegung mit einer entsprechenden den Ausschluss bestätigenden Entscheidung der Mitgliederversammlung. Bis zum Fristablauf bzw. zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ist das betroffene Mitglied jedoch von der Nutzung der Vereinseinrichtung ausgeschlossen.
Über jeden Mitgliedsausschluss ist durch schriftlichen Beschluss zu entscheiden. Der Beschluss ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied unverzüglich mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.
Ausscheidende Vereinsmitglieder haben unbeschadet des Beendigungszeitpunktes keinerlei Ansprüche gegen den Verein auf vollständige oder teilweise Rückvergütung von gezahlten Beiträgen oder sonstigen Leistungen.

§ 10 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
Zur Festlegung der Beitragshöhe und –fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 11 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereines sind:
(a) die Mitgliederversammlung
(b) der Vorstand

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über
 - (a) Gebührenbefreiungen,
 - (b) Aufgaben des Vereins,
 - (c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
 - (d) Beteiligung an Gesellschaften,
 - (e) Aufnahme von Darlehen ab EUR 1000,
 - (f) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
 - (g) Mitgliedsbeiträge,
 - (h) Satzungsänderungen,
 - (i) Auflösung des Vereins.
- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
Es soll folgende Feststellung enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung,
 - Die Personen des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - Die Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - Die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.Außerdem sind Diskussionsbeiträge der Mitglieder, sofern sie sich auf grundsätzliche Themen beziehen, im Protokoll mit Nennung ihres Namens in ihren Kernaussagen wiederzugeben. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
Protokolle der Mitgliederversammlung sind binnen 3 Monaten nach einer Versammlung den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

- (8) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung Gäste zulassen.
- (9) Soll die Auflösung des Vereins beschlossen werden, so ist eine ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung erforderlich, die nur dann beschlussfähig ist, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ aller Stimmberechtigten anwesend sind. Ist danach die Mitgliederversammlung für den Fall der Auflösung des Vereins nicht beschlussfähig, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die immer beschlussfähig ist, wenn hierauf in der erneuten Einberufung ausdrücklich hingewiesen worden ist.
Für die Beschlussfassung selbst ist eine schriftliche Abstimmung und eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 13 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (4) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zwei Mal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den ersten Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 20 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen.

§ 14 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins eigenverantwortlich zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben:
 - (a) Ordnungsgemäße Vorbereitung von Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
 - (b) Einberufung von Mitgliederversammlungen,
 - (c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, soweit sie nicht ihrem Inhalt nach einem anderen Vereinsorgan oder einer Abteilung zur Ausführung zugewiesen sind. Im letztgenannten Fall hat der Vorstand jedoch die

ordnungsgemäße Ausführung der Beschlüsse durch die anderen Organe oder die Abteilungen zu kontrollieren,

- (d) Aufstellung des jährlichen Finanzplanes, eines etwaigen Maßnahmeplanes, des Jahresbeschlusses und des Berichtes über die Lage des Vereins,
- (e) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, soweit nicht diese Aufgabe nach der Satzung anderen Vereinsorganen obliegt,
- (f) alle sonstigen Aufgaben, die sich aus dieser Satzung ergeben oder die das Gesetz zwingend vorschreibt.

§ 15 Satzungsänderungen

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 16 Haftung des Vereins, seiner Organe und seiner Mitglieder

- (1) Der Verein haftet seinen Mitgliedern und Dritten gegenüber für Schäden nur insoweit, als dies durch gesetzliche Bestimmungen unabdingbar vorgeschrieben ist. Jede darüber hinausgehende Haftung, insbesondere Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern für Schäden aus der Benutzung der Vereinseinrichtungen und bei Ausübung des Sports sind durch Vertrag außer Kraft gesetzt.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands, haften gegenüber dem Verein für jeden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schaden. Dabei gilt es als grob fahrlässig, wenn der Vorstand die ihm auferlegten Aufgaben, die in der Satzung verankert sind, durch Untätigkeit verletzt.
- (3) Die Mitglieder haften gegenüber dem Verein für jeden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schaden.

§ 17 Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungs- bzw. Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

§ 19 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Alexander-Otto-Sportstiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Erteilt das zuständige Finanzamt die Zustimmung nicht und ist deshalb der gemeinnützige Zweck gefährdet, so hat die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit eine anderweitige Verwendung zu beschließen, die den gemeinnützigen Verwendungszweck sicherstellt.

§ 20 Inkrafttreten der Satzung und Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Damit erlöschen gleichzeitig auch alle früheren Satzungen.
- (2) Die Vereinsorgane können schon vor Eintragung der beschlossenen Satzung auf deren Grundlage Beschlüsse fassen, die ebenfalls mit der Eintragung wirksam werden.
- (3) Bis zur Eintragung der Satzung in das Vereinsregister führen die zur Zeit der Beschlussfassung über diese Satzung im Amt befindlichen Vereinsorgane ihre Arbeit weiter.

Hamburg 14.09.2009
(Ort) (Datum)

	Name	Unterschrift
1	Singa Meyer-Gätgens	_____
2	Nicole Mathiesen	_____
3	Marc Kudenholt	_____
4	Christos Stambolidis	_____
5	Matthias Bierer	_____
6	Wolfgang Gehrman	_____
7	Dirk Meyer	_____
8	Ralf Greiner-Pretter	_____